

PRÄSIDENTENKONFERENZ Abschrift
 DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN Ab sofort erreichen Sie uns unter
 ÖSTERREICHS der neuen Telefonnummer 53 441

An das
 Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
 1014 Wien

Wien, am 20.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
 94 103/138-III/5/87 4.3.1988

Unser Zeichen: Pumpenwahl
 LB-488/Pr/K11 513/521
 ZI 23 GE 9 PP

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Zivildienstgesetz
 geändert werden soll (ZDG -
 Novelle 1988)

Datum: 26. APR. 1988
 Verteilt: 27. APR. 1988 Haf.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Inneres folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 3 Abs 2):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Streichung land- und forstwirtschaftlicher bzw. ökologischer Einsatzgebiete aus der demonstrativen Aufzählung aus. Angesichts des besorgniserregenden Fortschreitens des Waldsterbens muß in Zukunft mit einer Zunahme der Waldschäden, einem zunehmenden Bedarf an Lawinenverbauungen, Wildbachverbauungen und sonstigen wasserbaulichen Maßnahmen gerechnet werden. Ein Ansteigen der Zuweisungen in diesen land- und forstwirtschaftlichen bzw. ökologischen Bereichen ist daher durchaus wahrscheinlich, eine Streichung dieser Gebiete erscheint trotz derzeit geringer Zuweisungen nicht angebracht. Darüber hinaus wird angeregt, in die demonstrative Aufzählung von Zuweisungsberichen für Zivildiener auch Tätigkeiten von landeskultu-

- 2 -

reller Bedeutung (z.B. Dorferneuerung) im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft aufzunehmen. Tätigkeiten in diesem Bereich könnten jedenfalls im Sinne des § 3 Abs 1 als Dienstleistungen angesehen werden, die dem allgemeinen Besten dienen.

Zu Z 8 (§ 8a):

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden derzeit Zivildiener überwiegend in der Sozialhilfe, und zwar in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfe eingesetzt. Durch den Einsatz von Zivildienern wird hierbei die Weiterführung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht, deren Leiter unvorhergesehener Weise durch Krankheit oder Unfall ausgefallen ist. Die kurzfristige Abstellung eines derartig eingesetzten Zivildieners gemäß Abs 1 Z 2 könnte für die betroffene bäuerliche Familie zu Existenzgefährdenden Härten führen. Die Präsidentenkonferenz äußert daher Bedenken gegenüber der generellen Formulierung von Abs 1 Z 2 und fordert die Ausnahme von Zivildienern, die in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfe zur Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt worden sind.

Zu den Z 31 u. 33 (§§ 37b u. 37d):

Die in den Entwurf neu aufgenommene Vertretung der Zivildiener durch einen Vertrauensmann wird beim Zivildienst in der Landwirtschaft erhebliche organisatorische Probleme mit sich bringen.

Die größte Einrichtung in der Land- und Forstwirtschaft, der Zivildiener zugewiesen werden, hat derzeit z.B. 15 anerkannte Zivildienstplätze. Wegen fehlender geeigneter Zivildiener konnten diese Plätze bisher nur zum Teil ausgenutzt werden. Die Zivildiener sind in der Land- und Forstwirtschaft nicht in Gruppen, sondern einzeln auf Betrieben

- 3 -

in Einsatz, die über ein ganzes Bundesland verstreut sind. Eine direkte Kontaktierung des Vertrauensmannes ist daher problematisch und führt zu einem unverhältnismäßig großen administrativen Aufwand.

Da die neu eingeführte Regelung sich an § 50 des Arbeitsverfassungsgesetzes, an den §§ 5 bis 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und an § 47 Abs 1 des Wehrgesetzes 1978 orientiert, also offensichtlich für eine größere Anzahl von Personen eine Vertretung durch Vertrauensmänner vorgesehen werden soll, hält die Präsidentenkonferenz eine Abstandnahme vom vorgeschlagenen Text, zumindest aber eine Einschränkung in der Anwendung für erforderlich.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs spricht sich daher dafür aus, daß § 37b, Abs 2 in geeigneter Form dahingehend ergänzt wird, daß diese Bestimmung auch generell auf Zivildienstleistende in der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfe angewendet wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez.ÖkR.Ing.Derfler

Der Generalsekretär:
gez.Dr.Korbl